

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/9508

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zum Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen, Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE - Drs. 6/11365**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „integrieren“ die Wörter „und den verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Kommunikationsmedien zu vermitteln“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ und das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.

Dresden, den 12. Dezember 2017

b.w.

i.V. 
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „sprachliche Grundbildung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „mathematische Grundbildung“ werden die Wörter „und „Sachunterricht““ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei einmonatige schulische Praktika“ durch die Wörter „schulpraktische Studien“ und die Wörter „jeweils acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Ausgestaltung der schulpraktischen Studien obliegt der Universität in Kooperation mit der Ausbildungsschule.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Praktika“ durch die Wörter „schulpraktischen Studien“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- bb) „Das Praxissemester wird neben Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen abgeleistet.“
- cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Praxissemester liegt in der Verantwortung der Universität.“
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „mindestens 12“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 2 wird die Nummer 2 aufgehoben und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
8. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d. werden nach dem Wort „Ausgestaltung“ die Wörter „und die Dauer“ eingefügt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 2018“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2020“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2018“ durch die Angabe „Wintersemester 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Lehramtsstudiengänge nach den §§ 1 Absatz 3, 7 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 8 bis 10 und Aufbau-Masterstudiengänge nach den §§ 19 und 20 beginnen ab dem Wintersemester 2020.

(6) Am 1. Oktober 2019 berichtet die Staatsregierung dem Landtag über den Vorbereitungsstand zur Realisierung der im Absatz 5 genannten Studiengänge.“

10. Die Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2., Absatz 3 wird nach dem Wort „werden“ die Fußnotenangabe „1“ in der Fußnotenangabe „2“ ersetzt.

b) In Nummer 2.5., Satz 2 wird die Fußnotenangabe „2“ gestrichen.

c) In Nummer 3.2., Absatz 2 werden nach den Wörtern „beruflichen Praxis“ die Wörter „in Betrieben und Institutionen“ eingefügt.

d) In Nummer 4.2. werden nach dem Wort „Lehramtsbefähigungen“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) § 40 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 4 aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In § 30 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) werden die Wörter „§ 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den

Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242 geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 13, 14 und 15 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Es erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Lehramtsstudien- und Lehramtsprüfungsordnungen und koordiniert das Lehrangebot im Lehramtsbereich.“

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Es ist zuständig für die Koordinierung, Stärkung und Weiterentwicklung der Bildungsforschung, insbesondere der Schul- und Unterrichtsforschung sowie der wissenschaftlichen Beteiligung an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung. Es fördert die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen;“.

dd) In Nummer 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrerweiterbildung“ die Wörter „und ist zuständig für die Ausgestaltung, Koordinierung und Durchführung der Aufbaustudiengänge nach § 19 und § 20 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung“.

ee) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte, die Studiengänge verantworten, die auch mit der Lehramtsausbildung befasst sind, teil.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerbildung“ die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden jeweils nach den Wörtern „für Lehrerbildung“ jeweils die Wörter „und Bildungsforschung“ eingefügt.

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Entsprechend der, bereits bei der Einbringung erfolgten, Zusage der einbringenden Fraktion, hat der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen“ in der Folge einen umfassenden Anhörungs- und Diskussionsprozess innerhalb und außerhalb des parlamentarischen Verfahrens durchlaufen. Alle mit der Lehramtsausbildung befassten oder davon betroffenen Akteursgruppen haben in diesem Zusammenhang zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen und wohlbegründete Vorschläge unterbreitet. Für die Antragstellerin ergibt sich daraus der in diesem Änderungsantrag niedergelegte Änderungsbedarf mit folgender Begründung:

Zu I.

Zu Nummer 1

Eine Erweiterung des Evaluierungsintervalls ist sinnvoll, da aufgrund der Evaluationsergebnisse eingeleitete Veränderungen zunächst implementiert und anlaufen müssen, bevor ihre Wirksamkeit im Rahmen einer erneuten Evaluierung ermittelt wird.

Zu Nummer 2

Der verantwortungsvolle und kritische Umgang mit Kommunikationsmedien ist von zentraler Bedeutung und wird in zunehmendem Maße Bestandteil der schulischen Ausbildung werden müssen. Um diese Kompetenz vermitteln zu können, wird sie Teil der Lehramtsausbildung.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen vollziehen die zwischenzeitliche Einführung neuer Begrifflichkeiten im Sächsischen Schulgesetz im vorgelegten Gesetzentwurf nach.

Zu Nummer 4

Der Anhörungsprozess hat ergeben, dass eine Reduzierung des zu studierenden Fächerkanons an der Grundschule von den Sachverständigen als nicht zielführend angesehen wird. Diesem Anliegen wird mit dieser Änderung entsprochen und das Studium um den Lernbereich Sachunterricht ergänzt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung verfolgt das Ziel, den Universitäten größere Freiräume bei der Ausgestaltung der Praxiselemente in der Bachelorphase einzuräumen, als dies im ursprünglichen Gesetzentwurf der Fall gewesen war. In Absprache mit den Ausbildungsschulen entscheiden die Universitäten selbständig über Art, Ausgestaltung und Dauer der Praxiselemente, wobei der Gesamtrahmen an Praxis in der Bachelorphase 15 Leistungspunkte nach ECTS umfasst.

Zu Buchstabe b

Das Praxissemester in der Masterphase wird durch diese Änderung konkretisiert. Die Verantwortung für das Praxissemester wird bei den Universitäten verortet. Es wird klargestellt, dass das Praxissemester mindestens zur Hälfte der Arbeitszeit an Schulen abgeleistet wird. Hierdurch wird einerseits die Möglichkeit der hochschulseitig begleitenden Reflexion der praktischen Erfahrungen in das Praxissemester selbst integriert und eine Überlastung der Ausbildungsschulen vermieden.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung erfolgt auf Hinweis des juristischen Dienstes.

Zu Nummer 6

Der Anhörungsprozess hat das Festhalten an einer starren Dauervorgabe für den Vorbereitungsdienst im Gesetz als entbehrlich ergeben. Die angeglichenen Ausbildungslängen von 10 Semestern und die umfangreich ausgestalteten Praxiselemente – insbesondere das Praxissemester – machen einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst nicht mehr unter allen Umständen nötig. Die Änderung nimmt diesen Einwand auf und führt eine Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes von 12 Monaten ein, die durch Rechtsverordnung den jeweiligen Bedürfnissen flexibel angepasst werden kann.

Zu Nummer 7

Eine Beteiligung der Schulleiterinnen oder Schulleiter der Ausbildungsschule an der Staatsprüfung kann entfallen, da er oder sie bereits eine schriftliche Beurteilung über den oder die Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin abgibt.

Zu Nummer 8

Ergibt sich aus der Änderung von Nummer 6

zu Nummer 9

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Studienstruktur auf ein gestuftes Modell mit gleichen Ausbildungslängen für alle Lehrämter überführt. Zudem werden neue Formen von Praxiselementen und Weiterbildungsstudiengänge implementiert. Die Übergangsregelungen ermöglichen es den Hochschulen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und entsprechende Vorkehrungen zur Umsetzung einzuleiten. Um den reibungsfreien Anlauf der neuen Studienstrukturen zu gewährleisten, berichtet die Staatsregierung dem Landtag am 1. Oktober 2019 über den Stand der Umsetzung.

Zu Nummer 10

Zu den Buchstaben a bis d

Diese Änderungen erfolgen auf Hinweis des juristischen Dienstes.

Zu II.

Zu Nummer 1

Diese Änderung ist nach zwischenzeitlicher Änderung des Sächsischen Schulgesetzes erforderlich geworden.

Zu Nummer 2

Diese Änderung erfolgt auf Hinweis des juristischen Dienstes.

Zu III.

Zu Nummer 1

Die bereits heute vorhandene mit diesem Gesetzentwurf weiter zu stärkende Bedeutung der Zentren für Lehrerbildung im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung wird mit dieser Änderung auch im Namen der Zentren nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a, b, d, e

Die bereits heute vorhandene mit diesem Gesetzentwurf weiter zu stärkende Bedeutung der Zentren für Lehrerbildung im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung wird mit dieser Änderung auch im Namen der Zentren nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sieht Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung vor, die mit dieser Änderung weiter konkretisiert werden. Die Zentren werden für die Erstellung der Studiendokumente im Benehmen mit den einschlägigen Fakultätsräten verantwortlich gemacht und erhalten einen beratenden Sitz im Akademischen Senat und in den einschlägigen Fakultätsräten. Dies dient dem Ziel, die Zentren – und mithin die Lehramtsausbildung – stärker in die Entscheidungsprozesse zu integrieren und soll dazu führen, das Studium abgestimmter und von Studierbarkeitshindernissen befreiter gestalten zu können. Zudem werden die Zentren noch weiter bei der Koordinierung, Stärkung und Weiterentwicklung der Bildungsforschung gestärkt und an der Qualitätssicherung in der Lehramtsausbildung beteiligt. Die Zuständigkeit der Zentren für Lehrerbildung für die im Gesetzentwurf neu eingeführten Aufbaumasterstudiengänge ist vor dem Hintergrund der ebenfalls neu eingeführten, maßgeblichen Verantwortung der Zentren für die grundständige Lehramtsausbildung konsequent.

Zu IV.

Alle Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Übergangsregelungen in Artikel 1 Nummer 9 sollen gewährleisten, dass die Hochschulen ausreichend Zeit haben, sich auf die geänderte Rechtslage vorzubereiten.